

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Georg Hartmann,
Cornelia Pieper, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1392 –**

Beschäftigung von Absolventen mit dem Bachelor-Abschluss im öffentlichen Dienst des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

In der 6. Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wurden die Bachelor- und Masterstudiengänge in § 19 als Regelstudiengänge eingeführt.

Für die Wertigkeit der Abschlüsse ist in Deutschland nach wie vor die Einstufung möglicher Absolventen in Bezug auf die Eingangsstufe in den öffentlichen Dienst von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Einerseits stellt sich dabei die Frage nach den Einstufungen gemäß der Bundeslaufbahnverordnung, andererseits die Frage nach der Einstellungspraxis. Insbesondere der Bachelor als neuartiger berufsqualifizierender Studienabschluss bedarf im Hinblick auf seine Akzeptanz der sorgfältigen Beobachtung. Studierende, die einen solchen Abschluss anstreben, haben Anspruch auf Offenlegung ihrer Möglichkeiten auch im öffentlichen Dienst.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der zunächst probeweisen Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Jahr 1998 sollten die Berufschancen deutscher Absolventen, insbesondere für die, die eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, verbessert werden. Ferner sollten die Studienzeiten verkürzt sowie die Attraktivität des Hochschulstandortes Deutschland für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhöht und der internationale Wettbewerb der Hochschulen gefördert werden.

Die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge trug des Weiteren den internationalen Verpflichtungen Deutschlands, zum einen aus der Sorbonne-Erklärung von 1998 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die europäischen Bildungssysteme, zum anderen aus der Bologna-Erklärung von 1999 zur Schaffung eines europäischen Hochschulraumes mit der Einführung eines zweistufigen Systems der Studienabschlüsse, Rechnung.

Die Hochschulen machten in der Folgezeit von dieser Möglichkeit so regen Gebrauch, dass die neuen Studiengänge bereits im Jahr 2002 in das Regelangebot der Hochschulen überführt wurden. Mittlerweile sind 282 Studiengänge (161 Master- und 121 Bachelorstudiengänge) unterschiedlicher Fachrichtungen akkreditiert.

Die laufbahnrechtliche Zuordnung der neuen Studienabschlüsse erfolgt entsprechend der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Jahr 2002. Danach werden Bachelor-Abschlüsse, die an Fachhochschulen und Universitäten erreicht werden, dem gehobenen Dienst zugeordnet. Bei den Masterabschlüssen ist dagegen zu differenzieren; soweit sie an Universitäten erworben werden, wird der Abschluss generell dem höheren Dienst zugerechnet. Soweit sie an Fachhochschulen erworben werden, ist die Voraussetzung für den höheren Dienst erfüllt, wenn der Studienabschluss einem Diplom-, Magister- oder Masterabschluss von Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen her gleichwertig ist mit einem an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbenen Studienabschluss. Die Gleichwertigkeit wird in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren geprüft.

1. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Bachelor-Absolventen pro Semester, die seit den ersten Abschlussprüfungen ohne Anschlussstudium die Hochschulen verlassen haben?

Der Bundesregierung liegen für den Zeitraum Ende 1999 bis Mitte 2001 folgende Bachelor-Absolventenzahlen vor:

Wintersemester	1999/2000:	42
Sommersemester	2000:	84
Wintersemester	2000/2001:	156
Sommersemester	2001:	41

Die amtliche Hochschulstatistik für das Jahr 2002 liegt noch nicht vor. Das Statistische Bundesamt erwartet jedoch einen deutlichen Anstieg, da die Mehrzahl der Absolventen von Bachelorstudiengängen ihre 3- bzw. 4-jährige Ausbildung erst ab 1999 begonnen hat.

Über die Anzahl der Bachelor-Absolventen, die ohne Anschlussstudium die Hochschule verlassen, kann keine Aussage getroffen werden, da dieses nicht statistisch erfasst wird.

2. Wie viele Bachelor-Absolventen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2002 für den öffentlichen Dienst in Bund, Ländern oder auf der kommunalen Ebene beworben?
3. Wie viele Bachelor-Absolventen deutscher Hochschulen sind seit dem 1. Januar 2002 in den öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder oder der kommunalen Ebene eingetreten?
4. Wie viele Bachelor-Absolventen wurden ggf. bei Bewerbungen zurückgewiesen?

Eine Aussage über die Anzahl der Bachelor-Absolventen, die sich seit Januar 2002 für den öffentlichen Dienst in Bund, Ländern oder Kommunen beworben haben, eingetreten bzw. bei einer Bewerbung zurückgewiesen worden sind, ist

nicht möglich, da diese Daten weder im Rahmen der amtlichen Personalstatistik noch innerhalb der Verwaltung erhoben werden.

5. In welche Eingangssämer/Eingangsstufen wurden die Absolventen ggf. eingestuft?

Die besoldungsrechtliche Einstufung bzw. tarifrechtliche Eingruppierung der Bachelor-Absolventen in die jeweiligen Eingangssämer/-stufen ergibt sich aus der Zuordnung des Studienabschlusses zum gehobenen Dienst (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Für den Beamtenbereich ergibt sich hieraus je nach Fachrichtung ein Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10, für den Angestelltenbereich eine entsprechende Eingruppierung in die Vergütungsgruppen V b bis IV b BAT.

6. Wie und wie lange wurde ggf. der Vorbereitungsdienst durchgeführt?

Ob und ggf. von welcher Dauer ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, vielmehr regeln dies die allgemeinen und besonderen laufbahnrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Laufbahnen. So ist z. B. für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes nach dem erfolgreichen Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule ein Vorbereitungsdienst vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis von 12 bis 18 Monaten vorgeschrieben. Demgegenüber ist für die Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst ein Studium an der Fachhochschule Bestandteil des dreijährigen Vorbereitungsdienstes.

7. Bestehen Pläne der Bundesregierung, im Zuge des Ansteigens der Anzahl der Bachelor-Absolventen diesen Abschluss ausdrücklich in das Bundeslaufbahnrecht zu integrieren?

8. Wenn ja, wie sehen diese Pläne aus?

Aufgrund der laufbahnrechtlichen Zuordnung durch die KMK und die IMK (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung) besteht kein Bedarf für eine ausdrückliche Aufnahme des Bachelorgrades in die Bundeslaufbahnverordnung. Auch für andere Hochschulabschlüsse ist dies nicht normiert.

Unabhängig davon können sich Studierende über die Voraussetzungen für eine spätere Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei den Hochschulen und den entsprechenden Beratungsstellen informieren.

